Dreizehnte Sitzung - Treizième séance

Freitag, 18. Dezember 1998 Vendredi 18 décembre 1998

08.00 h

Vorsitz - Présidence: Rhinow René (R, BL)

Schlussabstimmungen Votations finales

96.091

Bundesverfassung. Reform Constitution fédérale. Réforme

Schlussabstimmung - Vote final

Siehe Seite 1339 hiervor – Voir page 1339 ci-devant Beschluss des Nationalrates vom 14. Dezember 1998 Décision du Conseil national du 14 décembre 1998

Carobbio Werner (S, TI), Nationalrat, unterbreitet im Namen der Redaktionskommission (RedK) den folgenden schriftlichen Bericht:

Wir unterbreiten Ihnen nach Artikel 32 des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) den vorliegenden Bericht.

1. Ausgangslage

Am 28. November 1998 fand die Abstimmung über den Bundesbeschluss vom 20. März 1998 über Bau und Finanzierung von Infrastrukturvorhaben des öffentlichen Verkehrs statt. Die Vorlage wurde von Volk und Ständen angenommen und trat sofort in Kraft. Sie enthält Änderungen der Artikel 21 und 23 der Übergangsbestimmungen der geltenden Bundesverfassung.

Diese Änderungen sind im Bundesbeschluss über die neue Bundesverfassung versehentlich noch nicht aufgenommen worden. Die Redaktionskommission wurde von der zuständigen Verwaltungsstelle darauf aufmerksam gemacht, nachdem die Einigungskonferenz bereits stattgefunden hatte.

2. Verfahren

Stösst die Redaktionskommission auf materielle Lücken, Unklarheiten oder Widersprüche, so benachrichtigt sie nach Artikel 32 Absatz 3 GVG die vorberatenden Kommissionen. Ist die Differenzbereinigung bereits beendet, so stellt sie, im Einvernehmen mit den Präsidenten der vorberatenden Kommissionen, den Räten rechtzeitig vor der Schlussabstimmung die erforderlichen Anträge.

3. Ergänzung von Artikel 196 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung

Es geht darum, dass die von Volk und Ständen beschlossenen Änderungen der geltenden Bundesverfassung Eingang in die neue Bundesverfassung finden. Der neue Wortlaut der Artikel 21 und 23 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung wird grundsätzlich unverändert übernommen und als zusätzliche Ziffer 3 in Artikel 196 der neuen Bundesverfassung eingefügt. Die Verweise auf andere Verfassungsartikel (Schwerverkehrsabgabe, Mehrwertsteuer) werden sinngemäss angepasst. Als Folge von Artikel 196 Ziffer 3 muss auch die Ziffer 2 (Absätze 6 und 7) angepasst werden. Die Präsidenten der vorberatenden Kommissionen haben dem Antrag der Redaktionskommission zugestimmt.

Carobbio Werner (S, TI), conseiller national, présente au nom de la Commission de rédaction (CRed) le rapport écrit suivant:

Conformément à l'article 32 de la loi sur les rapports entre les Conseils (LREC), nous vous soumettons le présent rapport.

1. Le point de la situation

L'arrêté fédéral du 20 mars 1998 relatif à la réalisation et au financement des projets d'infrastructure des transports publics a été adopté le 28 novembre 1998 par le peuple et les cantons et est entré en vigueur immédiatement. Or ce texte modifie les articles 21 et 23 des dispositions transitoires de la Constitution en vigueur.

Ces modifications ont été oubliées dans l'arrêté fédéral relatif à une mise à jour de la Constitution fédérale. L'administration a rendu la Commission de rédaction attentive à cette lacune après la conférence de conciliation.

2. Procédure

Aux termes de l'article 32 alinéa 3 LREC, lorsque la Commission de rédaction constate des lacunes, des imprécisions ou des contradictions portant sur le fond, elle en informe les commissions chargées de l'examen préalable. Si la procédure d'élimination des divergences est déjà achevée, elle soumet, en accord avec les présidents de ces commissions, par écrit, les propositions nécessaires aux Conseils, assez tôt avant le vote final.

3. Complément à l'article 196 des dispositions transitoires de la constitution

Il convient maintenant d'ajouter dans la constitution mise à jour les modifications de la constitution en vigueur adoptées par le peuple et les cantons. Les articles 21 et 23 des dispositions transitoires de la constitution sont repris à l'article 196 chiffre 3 de la constitution mise à jour, les références à d'autres articles constitutionnels ayant été adaptées; le chiffre 2 (alinéas 6 et 7) est adapté en conséquence.

Les présidents des commissions chargées de l'examen préalable ont approuvé cette proposition.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt, den Ergänzungen zuzustimmen.

Proposition de la commission

La commission propose d'approuver les modifications.

Angenommen – Adopté

Präsident: Wir haben heute am letzten Tag der Session wie üblich die Schlussabstimmungen durchzuführen. Eine dieser Schlussabstimmungen, diejenige über die Reform der Bundesverfassung, rechtfertigt einige kurze Bemerkungen aus präsidialer Sicht.

Im Januar 1997 nahmen die Verfassungskommissionen beider Räte ihre Arbeiten auf. Nach zehn Monaten, Ende November desselben Jahres, beendeten sie ihre Beratungen nach vielen Sitzungen und stellten ihre Entwürfe der Öffentlichkeit vor. Die eidgenössischen Räte begannen Mitte Januar dieses Jahres mit ihren Verhandlungen, und zwar in einem unüblichen Verfahren, indem die Vorlage aufgeteilt wurde und jeder der beiden Räte für je einen Teil der Verfassung als Erstrat zum Einsatz gelangte.

Heute, am 18. Dezember 1998, elf Monate später, noch im Jubiläumsjahr 1998, können wir nun unsere Arbeiten an diesem Projekt termingerecht abschliessen – 33 Jahre, nachdem der Solothurner Ständerat Obrecht und der Basler Nationalrat Dürrenmatt ihre Motionen eingereicht haben.

Damit liegt erstmals seit 124 Jahren wieder eine totalrevidierte Bundesverfassung vor; es ist die zweite in der 150jährigen Geschichte unseres Bundesstaates.

Wenn wir uns das Ergebnis unserer Bemühungen näher ansehen, können wir folgende Schlussfolgerungen ziehen: Wir haben den Auftrag, eine nachgeführte und aktualisierte Verfassung zu schaffen, zeitgerecht erfüllt. Es liegt nun ein lesbares, verständliches, modernes, klar gegliedertes und das geltende Recht wiedergebendes Grundgesetz vor. Dabei erwies sich die Vorlage des Bundesrates als ausgezeichnete Basis, die wir teils übernehmen, teils weiterentwickeln konnten

Das Parlament darf für sich in Anspruch nehmen, auch bei der Aktualisierung einen wesentlichen Anteil an der endgültigen Fassung geleistet zu haben. Wir haben, mehr als sonst, die einzelnen Worte gewogen, Begriffe durchleuchtet, die Formulierungen auf ihren Rechtsgehalt und auf ihre symbolische Tragweite hin überprüft und die Systematik angepasst. Wir haben breite Kreise der interessierten Bevölkerung angehört und viele eingereichte Vorschläge berücksichtigt. Der vorliegende Entwurf ist ein Gemeinschaftswerk von Bund und Kantonen, von Parlament und Regierung, von Verwaltung und aussenstehenden Experten, von Gesetzgeber und vielen Bürgern und Bürgerinnen sowie Organisationen.

Die neue Verfassung ist aber auch ein Gemeinschaftswerk von Nationalrat und Ständerat; beide Räte haben mit ausserordentlichem Engagement um diese Verfassung gerungen. Bis zuletzt wurden alle Verfahren der Differenzbereinigung ausgeschöpft. Beide Räte haben aber auch Entgegenkommen gezeigt und gegenseitiges Verständnis aufgebracht, so dass sie sich beide in der endgültigen Fassung wiedererkennen. So können wir heute sagen, es sei die Verfassung von Nationalrat und Ständerat. Ein solches Ringen, in dem hüben und drüben viel Herzblut vergossen, viel Überzeugungskraft eingesetzt, immer wieder neue Kompromisslösungen gesucht und gefunden wurden, belegt anschaulicher als jede theoretische Überlegung, dass Nachführung mehr ist als Nachführung im wörtlichen Sinn. Nachführung ist echte, schöpferische Aktualisierung.

Diese Verfassung atmet unseren Zeitgeist, auch dort, wo sie sich anschickt, das Geltende scheinbar nur auf die Höhe der Zeit zu bringen. Doch wir haben auch bewusst verändert und Neues geschaffen, getreu unserer Devise, dass wir den Boden der eng verstandenen Nachführung dort verlassen wollen, wo Neuerungen auf einen breiten Konsens zählen können, wo in diesem Sinne alte Zöpfe abgeschnitten oder Neuentwicklungen aufgenommen werden sollen.

Ich erwähne als Beispiele: das verstärkte Gewicht der Kantone im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Bund bei Gebietsveränderungen und in der Aussenpolitik; die besondere Berücksichtigung von Jugendanliegen, der Integration Behinderter, der Förderung von Kunst und Musik sowie der Unterstützung mehrsprachiger Kantone; die neuen Bundeskompetenzen im Bereich der Statistik und der Berufsbildung; die zahlreichen Änderungen im organisatorischen Bereich, von der Mitwirkung des Parlamentes in der Aussenpolitik über die neuen Erlassformen, die selbständigen Befugnisse der Kommissionen, die Grundlage für Aufträge an den Bundesrat, bis hin zur neuen Regelung des Truppenaufgebotes für die Wahrung der äusseren und inneren Sicherheit.

Wir haben schliesslich – dies ist meine letzte und vielleicht wichtigste Bemerkung zur Verfassungsvorlage – die Grundlagen unseres Gemeinwesens bekräftigt, und wir haben die verfassungsbildenden Grundwerte damit gefestigt. Rechtsstaatlichkeit und Demokratie, Föderalismus, Integration mehrerer Sprach- und Kulturgemeinschaften, Sozialstaatlichkeit, freiheitliche und wettbewerbsorientierte Wirtschaftsordnung, in der Völkergemeinschaft verankerte Souveränität: dies sind und bleiben die Konstanten unseres Landes. Sie erscheinen in der neuen Verfassung im neuen Lichte als sichtbare, verbindende Klammer, die unser Volk zusammenhält. Sie vermitteln Stabilität, Vertrauen in die eigenen Stärken, Gewissheit über das, was heute Identität genannt wird. Sie schlagen damit die Brücke von der eigenen Vergangenheit zur offenen Zukunft mit ihren Herausforderungen. Mit der neuen

Verfassung haben wir auch den Boden dafür bereitet, dass weitere Reformen in Angriff genommen werden können, dass der Prozess der Verfassungs- und Staatsreform seinen Fortgang nehmen kann, wenn – was ich hoffe – der Wille dafür vorhanden sein wird.

Damit komme ich zum Dank. Ich danke allen, die massgeblich am Zustandekommen dieser Verfassung beteiligt waren: – dem Bundesrat zuerst, vor allem Herrn Bundesrat Koller: Wenn diese Verfassung auch nicht mehr sein alleiniges Werk ist, so wären wir ohne seine wegleitende Beharrlichkeit nie so weit gekommen;

- dem Bundesamt für Justiz für die hervorragende Begleitung der Verfassungskommissionen in den letzten zwei Jahren, namentlich Herrn Prof. Heinrich Koller, Herrn Prof. Luzius Mader und Herrn Dr. Aldo Lombardi;
- der Verfassungskommission unseres Rates, die ein ganz besonderes Mass an zusätzlicher Arbeit auf sich genommen hat und deren guter Geist von ausschlaggebender Bedeutung war;
- den Parlamentsdiensten, insbesondere Herrn Graf, Frau Lüthi, Herrn von Wyss und Frau Nufer für die ausgezeichnete Mitarbeit in organisatorischer wie fachlicher Hinsicht;
- schliesslich Ihnen allen für die positive Aufnahme, die engagierten Debatten und die vorbildliche Geduld über all die Differenzbereinigungen hinweg.

Ich schliesse mit der Bitte, unserem Werk nicht nur heute, sondern auch in den kommenden Monaten die notwendige Unterstützung angedeihen zu lassen.

Cavadini Jean (L, NE), rapporteur: Dans la hâte qui animait chacun dans la perspective de mettre sous toit la mise à jour de la constitution pour la fin de cette année, il nous a échappé qu'il convenait de substituer systématiquement le vocable d'«être humain» à celui d'«homme» lorsque la détermination pouvait être ambiguë. A l'article 119 alinéa 1er, on lira donc «être humain», comme on le fait d'ailleurs à l'article 120 et dans l'ensemble du texte.

- A1. Bundesbeschluss über eine neue Bundesverfassung (Titel, Art. 1–126, 185)
- A1. Arrêté fédéral relatif à une mise à jour de la Constitution fédérale (titre, art. 1–126, 185)
- A2. Bundesbeschluss über eine neue Bundesverfassung (Art. 127–184)

A2. Arrêté fédéral relatif à une mise à jour de la Constitution fédérale (art. 127–184)

Abstimmung – Vote Für Annahme des Entwurfes

44 Stimmen (Einstimmigkeit)

An den Nationalrat - Au Conseil national



Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Bundesverfassung. Reform

Constitution fédérale. Réforme

In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung

Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale

In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale

Jahr 1998

Année Anno

Band VI

Volume

Volume

Session Wintersession Session Session d'hiver Sessione

Sessione invernale

Rat Ständerat

Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli Stati

Sitzung 13

Séance

Seduta

Geschäftsnummer 96.091

Numéro d'objet

Numero dell'oggetto

Datum 18.12.1998 - 08:00

Date

Data

Seite 1400-1401

Page

Pagina

Ref. No 20 045 345

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.